

Information für Eltern bei Lausbefall in Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Sohn / Ihre Tochter besucht eine Gemeinschaftseinrichtung, in der Kopflausbefall aufgetreten ist. Es ist wichtig alles zu tun, um die weitere Verbreitung der Kopfläuse zu verhindern.

Es ist keine Schande, von Läusen befallen zu werden. Man muss nur dafür sorgen, sie so schnell wie möglich wieder los zu werden.

Eine Verlausung hat nichts mit Unsauberkeit zu tun. Hierfür ist meistens der enge Kontakt (Kopf zu Kopf) zu anderen befallenen Personen ausschlaggebend. Bei sehr starkem Befall können allerdings auch Kleidungsstücke, wie z. B. Mützen und Schals, aber auch Heimtextilien, Sportmatten und Plüschtiere sowie gemeinsam benutzte Käämme und Bürsten für die Übertragung eine Rolle spielen. Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten und Schulen) treten häufig nach der Urlaubssaison Kopfläuse auf.

Deshalb bitten wir Sie, in den nächsten Wochen den Haaren Ihrer Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie auf Kopfläuse und vorhandene Nissen (Eier) zu untersuchen. Nissen werden häufig mit Hautschuppen verwechselt. Schuppen lassen sich durch Schütteln der Haare leicht entfernen, während die Nissen fest am Haar kleben und sich nur schwer mit den Fingern abziehen lassen. Bei der Suche nach Läusen und Nissen sollten Sie die Haare bei sehr guten Lichtverhältnissen sorgfältig Strähne für Strähne trennen und absuchen (gegebenenfalls mit Lupe).

Kontrollieren Sie bitte auch unbedingt, ob andere Familienmitglieder ebenfalls betroffen sind.

Sollten Sie Kopfläuse oder Nissen finden, holen Sie bitte ein Mittel mit dem Wirkstoff Permethrin, Pyrethrum oder Dimeticon (z.B. Infecto Pedicul, Goldgeist forte, Nyda u.a.) zur Kopflausbekämpfung in der Apotheke. Die Kosten für diese Mittel werden für Kinder bis 12 Jahre von der Krankenkasse übernommen. Wenden Sie die Mittel nach Gebrauchsanweisung an und entfernen Sie nach der Behandlung noch am selben Tag sorgfältig die Nissen so gut wie möglich. Gehen Sie hierzu systematisch von einer Seite des Kopfes zur anderen, Strähnen für Strähnen und ziehen Sie die Nissen mit den Fingernägeln ab. Sie können die Nissen auch mit Hilfe eines Nissenkamms entfernen. Eine vorherige Spülung mit Essigwasser (ein Teil Haushaltssessig auf zwei Teile Wasser) erleichtert die Prozedur.

Wenn diese Behandlung durchgeführt wurde, kann das Kind mit einer schriftlichen Bestätigung der Eltern am nächsten Tag die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Eine zweite Behandlung ist nach 9 Tagen erforderlich.

Ebenso müssen Sie die Haare 21 Tage lang sorgfältig mit dem Nissenkamm auskämmen.

Trotz Durchführung der o. g. Maßnahmen kann es passieren, dass diese kleinen Quälgeister auch weiterhin für Unmut sorgen.

Das tritt z. B. dann auf, wenn nicht im gleichen Zeitraum alle anderen Familienmitglieder, Kinder der Kindergartengruppe oder Mitschüler der Klasse nachgeschaut und im Bedarfsfall behandelt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass sofort nach Feststellung eines Läusebefalls die Eltern die Einrichtung informieren. Die Einrichtung muss dafür Sorge tragen, dass eine Information mit dem Hinweis auf eine notwendige Läusekontrolle und ggf. Behandlung an alle Eltern ergeht.

Zeitgleich zur Behandlung sollten auch weitere hygienische Maßnahmen vorgenommen werden, wie z. B. das Waschen aller getragenen kopfnahen Textilien, Bettwäsche, Heimtextilien, wie Decken und Kissen. Käämme und Bürsten müssen gründlich gereinigt werden. Böden und Polstermöbel sind abzusaugen.

Plüschtiere können für 3 - 4 Wochen in einem verschlossenen Plastiksack aufbewahrt und somit die Läuse „ausgehungert“ werden.

Bitte informieren Sie bei einem Befall auch die Eltern von befreundeten Kindern.

Kopfläuse können nicht fliegen oder springen und verenden ohne den Menschen innerhalb von 1 bis 2 Tagen und übertragen sich fast ausschließlich durch Kriechen von Kopf zu Kopf.

Betroffene Eltern können sich gerne zu einer individuellen Beratung an das Gesundheitsamt Freising Tel.: 08161-5374300, wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt

Elternbescheinigung 1:

Alle Eltern in der betroffenen Gruppe/Klasse müssen der Einrichtung schriftlich bestätigen, dass sie eine Untersuchung ihres Kindes auf Kopflausbefall/Nissen durchgeführt haben und dass das Kind frei von Kopfläusen ist.

Ohne diese Bestätigung kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Bestätigung zur Vorlage in Gemeinschaftseinrichtungen

Bescheinigung der Eltern bei deutlich gehäuften Auftreten von Kopfläusen im Kindergarten oder in der Schule:

Geben Sie diese Bescheinigung bitte in der Gemeinschaftseinrichtung ab!

Name Ihres Kindes:.....

- Hiermit bescheinige ich dem Kindergarten / der Schule, dass ich den Kopf meines Kindes mit einem feinem Kamm (am besten ist ein Nissenkamm) gut untersucht und **keine Läuse** oder Nissen gefunden habe.
- Eine Erzieherin ist berechtigt, den Kopf meines Kindes zu untersuchen.
- Ich habe mein Kind einem Arzt vorgestellt; das ärztliche Urteil ist beigefügt.

.....
Datum und Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten

Elternbescheinigung 2:

Der festgestellte Befall mit Kopfläusen muss von den Eltern an die Gemeinschaftseinrichtung gemeldet werden (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Kinder mit Kopflausbefall dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Ohne diese Bestätigung kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Bestätigung zur Vorlage in Gemeinschaftseinrichtungen über die durchgeführte Behandlung bei Kopflausbefall

Hiermit bestätigen wir, dass wir unser Kind

.....
Nachname, Vorname

mit einem Pyrethrum -,Permethrin- oder Dimeticon -haltigen Mittel behandelt und die Nissen so gut wie möglich entfernt haben.

Eine zweite Behandlung werden wir acht Tage nach der ersten Behandlung durchführen, ebenso werden die Haare weiterhin kontrolliert.

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r